

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. August 1956

## Inhalt:

### I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 52) Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten
- 53) Kirchengericht
- 54) Ergänzung vom 30. April 1956 zur Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 31. März 1949 (Kirchl. Amtsblatt 1949, S. 10)
- 55) Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde
- 56) Hörhilfe für Schwerhörige

- 57) Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten
- 58) Orgelvorspielheft zum Anhang Mecklenburg des EKG
- 59) Geschenke
- 60) bis 62) Pfarrbesetzungen
- 63) Berichtigung

### II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

52) G.Nr. /37/ I 32 b

### Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten

Anstelle des aus der Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten ausgeschiedenen Landessuperintendenten a. D. Behm, Bad Doberan, ist der Landessuperintendent Schmitt in Güstrow als Beisitzer in die Spruchbehörde berufen worden.

Schwerin, den 20. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

53) G.Nr. /498/ VI 47 a<sup>1</sup>

### Kirchengericht

Stiftpropst, jetzt Landessuperintendent Pagels ist aus dem Kirchengericht ausgeschieden.

Neuberufen sind Propst Timm in Plau als ordentliches Mitglied, Propst Erdmann, Waren, als Vertreter.

Schwerin, den 4. August 1956

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

54) G.Nr. /15/ I 46 a

### Ergänzung vom 30. April 1956

### zur Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. März 1949 (Kirchl. Amtsblatt 1949, S. 10)

Dem Abschnitt II, 6, Fahrkostenentschädigung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütungen vom 21. Dezember 1949 ist als Absatz 2 anzufügen:

Den Abrechnungen über die entstandenen Fahrkosten sind die Fahrkarten, Fahrscheine usw. anzuschließen.

Schwerin, den 4. Mai 1956

**Der Oberkirchenrat  
Spangenberg**

55) G.Nr. /35/ II 37 p

### Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde

Die Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde tagt vom 15. bis 19. Oktober 1956 im Zinzendorfhaus in Neudietendorf.

### Arbeitsgebiet der Tagung:

Die Ortsgemeinde im Niedergang des Konstantinischen Zeitalters der Kirche.

### Vorgesehene Referate:

Sup. Dr. Schmidt, Spremberg:

Gibt es heute noch unter uns „religiöse Menschen“?

Pfarrer Zeim, Halle:

Die Verflochtenheit von bürgerlicher Gemeinde und Gemeinde Christi in heutiger Sicht.

Sup. Eyssel, Heldrungen:

Der Pfarrer im Verband der bürgerlichen Gemeinde und der christlichen Gemeinde in Vergangenheit und Gegenwart.

Kirchenrat D. Dr. Jauernig, Weimar:

Die Ortschronik — Austrag und Problem.

Pfarrer Dr. Dr. Scharfe, Halle:

Die Bedeutung des christlichen Gotteshauses in der Ortsgemeinde (mit Lichtbildern).

Außerdem ist ein gemeinsamer Nachmittagsausflug in Aussicht genommen.

Anreise: 15. Oktober — Abreise: 19. Oktober. — Für Verpflegung und Unterkunft sind pro Tag 4,50 DM direkt an die Heimkasse des Zinzendorfhauses zu entrichten. Eine sonstige Tagungsgebühr wird nicht erhoben. Bettwäsche, Lebensmittelmarken und Brotaufstrich für die kleinen Mahlzeiten sind mitzubringen.

**Anmeldungen** bis zum 20. September ds. Js. an Pfarrer Zeim, Halle (Saale), An der Marienkirche 1, erbeten.

Schwerin, den 1. August 1956

**Der Oberkirchenrat  
Beste**

56) G.Nr. /31/ VI 47 c<sup>1</sup>

### Hörhilfe für Schwerhörige

Von zuständiger Stelle erfahren wir, daß es möglich ist, Schwerhörigen, welche ein fachärztliches Attest vorlegen, aus dem die Notwendigkeit des Tragens eines Hörgerätes zu ersehen ist, ein Hörgerät zu beschaffen. Meldung bei der Sozialversicherung.

Schwerin, den 11. August 1956

**Der Oberkirchenrat  
Maercker**

57) G.Nr. /1086/ III 9 g

### Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten

Nach der Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Mai 1956, Gesetzblatt der DDR I, S. 457, wird der Kündigungsschutz für Pächter von Kleingärten durch Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt. Die bisherigen Bestimmungen treten außer Kraft.

Die hiernach von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter dem 17. Mai 1956 erlassene Anordnung,

Gesetzblatt der DDR I, S. 457 ff, ist nachstehend abgedruckt.

Die Vorschriften dieser Anordnung, die am 11. Juni 1956 in Kraft getreten sind, treten auch an die Stelle der mecklenburgischen Anordnung Nr. 52 über den Kündigungsschutz für Kleingärtner, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt 1946, Seite 11.

Schwerin, den 7. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat**

Im Auftrage: Niendorf

58) G.Nr. /284/ II 34 k<sup>2</sup>

**Orgelvorspielheft zum Anhang Mecklenburg des EKG**

Bei dem Oberkirchenrat sind noch Orgelvorspielhefte zum Preise von 3,— DM je Stück vorrätig.

Es wird um Aufgabe von Bestellungen gebeten. Der Kaufpreis ist gleichzeitig bei Zweckangabe der Landeskirchenkasse zu überweisen. Übersendung erfolgt nach Geldeingang.

Schwerin, den 29. Juni 1956

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

59) G.Nr. /19/ Kritzkow, Geschenke

**Geschenke**

Die Bauernfrau Hilde Both, geb. Ewert, zu Weitendorf schenkte der Kirche zu Weitendorf eine weiße Altardecke.

Die Familie Voigt in Kritzkow schenkte der Kirche zu Kritzkow eine weiße Altardecke.

Schwerin, den 2. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

60) G.Nr. /208/ Sülze, Pred.

**Pfarrbesetzung**

Die Pfarre Sülze im Kirchenkreis Bad Doberan ist baldigst zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat möglichst umgehend vorzulegen.

Schwerin, den 10. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat**

Beste

61) G.Nr. /90/ Dassow, Prediger

**Pfarrbesetzung**

Die Pfarre Dassow ist sofort wieder zu besetzen. Meldungen sind umgehend dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 10. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat**

Beste

62) G.Nr. /149/ Alt Meteln, Pred.

**Pfarrbesetzung**

Die Pfarre Alt Meteln im Kirchenkreis Schwerin ist baldigst wieder zu besetzen. (Etwa 2000 Gemeindeglieder). Alt Meteln ist mit der Filiale Zickhusen verbunden. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat baldigst vorzulegen.

Schwerin, den 14. August 1956

**Der Oberkirchenrat**

Beste

63) G.Nr. /221/ II 21 a I

**Berichtigung**

Zur Veröffentlichung der Richtlinien für das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes — Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/1956 — die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1956, Seite 49—51, veröffentlicht wurden, sind außer den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1956, Seite 57, gebrachten Berichtigungen noch folgende Verbesserungen vorzunehmen:

1. Zu I. 8a zweitletzte Zeile  
statt: sowie der Abendmahlsfeier — —  
sowie der Abendmahlslieder
- 8b zweite Zeile  
statt mitwirkte: mitwirkt
- Zu II. 17 dritte Zeile  
statt: gesungen werden soll — — —  
gesungen werden kann

Es wird empfohlen, auch diese Verbesserungen in die Richtlinien einzutragen.

Schwerin, den 11. Juli 1956

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

## II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

### Beiträge zur neuen Gottesdienstordnung

Nachdem in Nr. 8/1956 des Kirchlichen Amtsblattes aus der Feder des Landessuperintendenten Pflugk, Rostock, unter der Überschrift: Was geschieht im Gottesdienst? grundlegende theologische Ausführungen zur neuen Gottesdienstordnung erschienen sind, sollen in den nächsten Nummern des Amtsblattes in zwangloser Folge weitere liturgisch-theologische Einführungen in die Gottesdienstordnung und ihre einzelnen Teile dargeboten werden. Sie möchten den Amtsbrüdern und allen, die es angeht, dazu Hilfe bieten, sich in die neue Gottesdienstordnung einzuleben und sowohl den Aufbau des Ganzen wie die Bedeutung der einzelnen Stücke immer klarer zu erfassen.

Darüber wird ja keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß es Aufgabe vor allem der Pastoren, dann aber der Kirchenmusiker sein muß, sich in den Gesamtaufbau der Gottesdienstordnung wie in den Sinn, die Bedeutung und die Ausführung der einzelnen Stücke mit allem Ernst zu vertiefen.

An Hilfsmitteln für diese Aufgabe fehlt es nicht. Zwar ist das z. Z. wohl bedeutsamste theologische Werk über den Gottesdienst, der in dem Sammelwerk *Leiturgia* erschienene Beitrag von Peter Brunner: *Zur Lehre vom Gottesdienst der im Namen Jesu versammelten Gemeinde* (*Leiturgia*, Bd. I, S. 84—361, Johs. Stauda-Verlag, Kassel 1952) im Augenblick nur für wenige unter uns greifbar. Es besteht aber begründete Hoffnung, daß dieser Beitrag als gesonderter Lizenzdruck auch bei uns erscheinen und dann allgemein zugänglich sein wird. Bis dahin stehen für die Einarbeitung neben den bekannten liturgischen Werken, vor allem dem Lehrbuch der Liturgik von Rietschel-Graff, Vandenhoeck und Rupprecht, Göttingen, 2. Auflage 1952, das im Lizenzdruck vorliegt,

und dem hier und da greifbaren wertvollen Buch von Vilmos Vajta: *Die Theologie des Gottesdienstes bei Luther, Vandenhoeck und Rupprecht, Göttingen 1952*, weitere literarische Hilfen bereit. Vor allem ist der Entwurf der Agenda für Evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I/1951 zu nennen, der gleich auf den ersten Seiten aus der Feder von Christhard Mahrenholz eine theologisch-liturgische Grundlegung der neuen Agenda bietet. Man hat diese knappe Darstellung wohl mit Recht eine Liturgik im kleinen genannt. Da sich dieser erste Entwurf in den Händen aller Amtsbrüder befindet, ist jedem die Möglichkeit gegeben, den Reichtum der geschichtlichen und theologischen Ausführungen aus der Feder dieses zur Zeit wohl besten Sachkenners bei der Erarbeitung der neuen Gottesdienstordnung auszuwerten. Daneben selbst für die praktische Arbeit außer der Agenda selbst, die inzwischen in die Hand fast aller Amtsbrüder gelangt sein dürfte und die auf den ersten Seiten (S. 11 x bis 21 x) unter dem Titel „Anweisungen zum Gebrauch der Agenda I“ in gedrängter Form wertvollste Hinweise bietet, das Kirchengesetz über die Ordnung des Gottesdienstes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 1/1956, S. 1 ff.) sowie die Richtlinien zum Kirchengesetz (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9/1956, S. 49 ff.) ständig zur Hand sein. Die Einführung einer neuen Gottesdienstordnung kann nur dann Verheißung haben, wenn alle Amtsträger, die es angeht, in fleißiger und gesammelter Vorarbeit an sie herangehen.

Wir beginnen unsere Überlegungen mit einem Blick auf

I.

### Die liturgischen Amtsträger

Es gehört zu den wesentlichsten Anliegen der Neuordnung, daß etwas zurückgewonnen wird von der Fülle

der Ämter und Dienste, die früher vorhanden waren und dann restlos verlorengegangen sind. Es kann kein Zweifel sein, daß die Urgemeinde (Vergl. Römer 12, 1. Kor. 12 und 14), vor allem aber die alte Kirche eine Fülle gottesdienstlicher Funktionen auswies. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß im späteren Mittelalter derselbe Schrumpfungsprozeß einsetzte, der Jahrhunderte danach auch in der lutherischen Kirche Platz griff. Der römische Priester wie später der lutherische Pfarrer wurden zunehmend die hauptsächlichsten, ja schließlich fast die einzigen Amtsträger im Gottesdienst. Um so klarer muß es ausgesprochen werden, daß Luther zu einer Rückkehr zur altkirchlichen Vielzahl der Dienste rief. Nicht nur dem Kantor sondern auch dem Lektor hat er seine Funktion zurückgegeben, vor allem aber dem liturgischen Chor wesentliche gottesdienstliche Aufgaben zugewiesen. Wenn jetzt die Neuordnung in erster Linie im Rückgang auf die liturgische Reform D. Martin Luthers, daneben allerdings auch in Rückbesinnung auf den liturgischen Reichtum der alten Kirche vorgenommen worden ist, so konnte dabei eine Wiederherstellung der alten Ämterfülle, soweit sie heute möglich ist, nicht ausbleiben. Daß bei diesen Bemühungen dann wie auf anderen kirchlichen Gebieten der Ruf der Gemeinde nach Verwirklichung des Priestertums der Gläubigen auch im Gottesdienst Beachtung fand, hat der Wiederbelebung verlorgene Ämter um so größeren Nachdruck verliehen.

1. Zuerst muß selbstverständlich vom Liturgen gehandelt werden. Dabei wird ins Auge zu fassen sein, daß ihm als dem Hauptträger der gottesdienstlichen Funktionen zwei Aufgaben zufallen

- a) Einmal hat er als der leitende Amtsträger die Pflicht, sich für die ordnungsmäßige Gestaltung der gottesdienstlichen Feier verantwortlich zu wissen. In seiner Hand laufen alle Fäden zusammen. Dies hat sich auch darin zu erweisen, daß er alle mithandelnden Amtsträger in rechter Weise anzuleiten bzw. ihnen ihre Aufgaben zuzuweisen hat. Verhältnismäßig einfach dürfte dies hinsichtlich des Lektors sein. Auch für die angemessene Mitarbeit der Kollektoren (Sammeler) sowie des Küsters wird leicht eine befriedigende Ordnung erreicht werden können. Schwieriger wird die Aufgabe dort, wo es sich um die Kirchenmusik handelt. Hier dürfte unerlässlich sein, sowohl hinsichtlich der Mitwirkung des Organisten wie der Chöre eine Regelung zu finden, die ebenso dem Wesen der betreffenden Funktionen wie der Gesamtordnung des Gottesdienstes entspricht. Wenn der gemeinsame Dienst bewußt unter Gott und in demütigem und fürbittendem Aufblick zu ihm geschieht, sollten damit die wichtigsten persönlichen Voraussetzungen für ein gesegnetes gemeinsames Handeln geschaffen sein.

- b) Nun hat aber der Liturg im Gottesdienst seine spezifischen Aufgaben. Diese gruppieren sich um die Wortverkündigung und die Sakramentsspendung und umschließen außerdem die verschiedenen Akte des Gebets. Die Plätze, an denen der Liturg seine Funktionen ausübt, sind der Regel nach Altar und Kanzel. Auf dem Altar liegt als das ihm vorbehaltene liturgische Buch die Agende, auf der Kanzel die Bibel. Es besteht Hoffnung, daß in absehbarer Zeit eine auch der äußeren Gestalt nach würdige große Altaragende erscheint, die in bequem zu handhabender Weise alle im Gottesdienst vorkommenden liturgischen Stücke enthält. Sie ist zum Verbleib auf dem Altar bestimmt, während die uns jetzt zur Verfügung gestellte Kleinausgabe als Schreibtischagende dienen soll. Daß die Kanzelbibel keine Miniaturausgabe der Heiligen Schrift sein soll, bedarf keiner ausdrücklichen Betonung. Abgesehen von der Predigt, die als *viva vox evangelii* selbstverständlich gesprochen wird, ist nach Luthers Weisung die Art der Darbietung sowohl des Sakramentsteils wie auch der Kollektengebete der Sprechgesang. Dieser ist ebenso weit entfernt vom Kunstgesang wie vom individuellen Sprechton. Es sollte auch nicht verkannt werden, daß es der Gemeinde akustisch leichter wird, eine im Sprechgesang gebetete Kollekte wirklich zu hören und dann natürlich auch

mitzubeten, als wenn der Liturg sie im individuellen Sprechton vorträgt.

2. Neu ist bei uns der Dienst des Lektors. Zwar haben wir auch in unserer Landeskirche seit altersher die sogenannten Lese- oder besser Lektorengottesdienste. Niemand hat daran Anstoß genommen, daß in diesen Gottesdiensten Laien, also Nichtgeistliche ihres Amtes gewaltet haben. Gibt es nicht sogar manche unter uns, die seit langem gefragt haben: Warum wird nicht dafür gesorgt, daß an jedem Sonntag in jeder Kirche und Kapelle Gottesdienst gehalten wird? Warum werden nicht mehr Laien in diesen Dienst gestellt? Wenn wir aber hier kein theologisches Bedenken vorzubringen haben — wie sollten wir auch in einer Kirche, in der das Priestertum der Gläubigen ernstgenommen wird! — wieviel weniger sollten dagegen Bedenken erhoben werden können, daß in unseren Gottesdiensten Lektoren mitwirken! Ihnen fällt die Aufgabe zu, die Schriftlesung zu vollziehen, unter Umständen auch die Abkündigungen vorzunehmen sowie bei einigen Formen des allgemeinen Kirchengebets mitzuwirken. Wir möchten Mut dazu wecken, daß hin und her in den Gemeinden für diesen Dienst geeignete Männer (Kirchenälteste, Mitglieder der Männerkreise, vor allem aber Diakone und Katecheten) dazu gerufen werden, sich für diesen heiligen Dienst zur Verfügung zu stellen. Rüstzeiten, in denen ebenso für die umfassende Aufgabe eines Lektorengottesdienstes wie für die bescheidene Funktion der Mitwirkung als Lektor zugerüstet wird, finden schon seit Jahren periodisch in den Kirchenkreisen unserer Landeskirche statt.

Der Auftrag des Lektors besteht also in erster Linie in der Lesung der beiden Perikopen. Doch ist es durchaus möglich, ihm auch die Abkündigungen und die Mitwirkung beim Kirchengebet nach Form B und C (darüber wird in einem späteren Beitrag das Nötige gesagt) zu übertragen. Der Platz für alle diese Funktionen ist das Lesepult. Ein solches zu beschaffen sollte sich vor nicht außergewöhnliche Verhältnisse (z. B. zu kleine Kirche oder zu enger Chorraum) dies verbieten, jede Gemeinde zur Aufgabe machen. Dabei sollten durchaus nicht akustische Fragen den Ausschlag geben. Es geht keineswegs in erster Linie um die Frage, ob etwa ein Lesepult ein leichteres Hören ermöglicht. Der Grund für die Beschaffung eines Lesepults soll beileibe auch nicht darin gesehen werden, daß die alte Kirche und weiterhin auch die reformatorische Lesepulte in Gebrauch gehabt hat. Wir sollten vielmehr damit wirklich ernst machen, daß es für die verschiedenen Akte im Gottesdienst auch verschiedene Plätze gibt. Für die Lesungen ist der legitime Platz das Lesepult. Auf ihr liegt das Lektionar. In seiner praktischen Anordnung und mit seinem deutlichen Druck ermöglicht es ein müheloses Lesen der Texte. Außerhalb seiner Funktion sollte der Platz des Lektors neben dem des Liturgen sein, falls dieser, was zu wünschen ist, einen festen Platz im Chorraum hat. Es sollte auch vermieden werden, daß der Lektor oder, falls der Liturg die Lesung vornimmt, dieser während der ganzen Zeit zwischen der Lesung der Epistel und des Evangeliums am Lesepult bzw. wenn dies nicht vorhanden ist, am Altar verharret. Er soll vielmehr nach dem Halleluja sich auf seinen Platz im Chorraum begeben und erst kurz vor der Lesung des Evangeliums wieder zum Lesepult schreiten. Genauso bestimmt es übrigens die neue Agende.

3. Dem Organisten sind durch die Neuordnung neue Aufgaben nicht gestellt. Seine Funktion besteht wie bisher in der Begleitung des Gemeindegesangs, im Präludium und Postludium und den obligaten Überleitungen. Es dürfte sich inzwischen überall herumgesprochen haben, daß es keinesfalls seine Aufgabe ist, die Singstücke des Liturgen (z. B. den Segen) zu begleiten. Noch besteht eine gewisse Schwierigkeit in dem Mangel an geeigneten Choralvorspielen. Zwar fehlt es an solchen nicht, aber aufs ganze gesehen sind sie für die meisten unserer Organisten zu schwer. Es besteht begründete Hoffnung, daß in absehbarer Zeit eine Sammlung leichter Choralvorspiele herauskommen wird.
4. Der Mitarbeit von Chören wird in der neuen Gottesdienstordnung größter Wert beigelegt. Die selbstver-



ständliche Voraussetzung hierbei ist die biblisch wohlbegründete Auffassung, daß sich in den Chören der Teil der Gemeinde betätigt, dem Gott in besonderer Weise das Charisma des Singens verliehen hat. Zunächst ist das Mitwirken unserer Kirchenchöre (Figuralchöre) auch für die Zukunft dringend erwünscht, ja, unentbehrlich. Was würde auch sonst aus unserer sogenannten großen Kirchenmusik, wenn wir sie nicht, soweit sie dafür in Frage kommt, gottesdienstlich pflegen wollen. In die neue Ordnung fügt sich Figuralmusik hier und dort organisch ein. So z. B. am Eingang, zwischen den Lesungen vor dem Wochenlied, während des Dankopfers, während der Abendmahlsfeier. Es ist uns ein herzliches Anliegen, unseren Kirchenchören und ihren Leitern zuzurufen: Tut auch ihr an eurem Teil mit Freuden euren Dienst, zu dem die ganze Gemeinde verordnet ist, nämlich auf alle Weise Gott zu loben und zu preisen und seine Ehre zu verkündigen.

Aber nun sind wir durch die Neuordnung auch auf musikalisch-liturgischem Gebiet vor eine neue oder besser vor eine erneuerte Aufgabe gestellt. Wir brauchen liturgische Chöre, die nicht Kunstmusik zum Vortrag bringen, sondern die in Frage kommenden liturgischen Stücke in schlichter Weise singen. Wohl der Gemeinde, die einen Kantor hat, der sich pflichtmäßig, aber auch mit innerer Freude dieses Dienstes annimmt. Aber auch wo solche Mitarbeiter fehlen — und das wird in den weitaus meisten Gemeinden der Fall sein — sollten andere, vor allem unsere katechetischen Mitarbeiter, die dafür eine gewisse Vorbildung mitbringen, tapfer ans Werk gehen. Für die Bildung liturgischer Chöre (früher sagte man: Schola, auch wohl Kurrende) können verschiedene Gruppen in Frage kommen: die Konfirmanden, ältere Kinder der Christenlehre, auch wohl Glieder der Jungen Gemeinde. Löblich auch, wenn sich ein schon vorhandener Kirchenchor auch an diesem Dienst freudig mitbeteiligt. Wo es möglich ist, sollte man ernsthaft versuchen, mehr als einen solchen liturgischen Chor zu bilden, damit keine Überforderung und Ermüdung durch sonntäglichen Dienst eintritt. Mit diesen Chören sind zunächst die einfacheren Chorstücke wie das Kyrie, das Gloria, die Salutation, das Halleluja, die Akklamationen bei der Evangelienlesung, später dann auch die entsprechenden Abendmahlsstücke solange zu singen, bis die Gemeinde die auf sie entfallenden Weisen im Ohr hat und mitsingt. Es bedarf nur eines Hinweises, daß einige Stücke, die ausdrücklich dem Chor vorbehalten sind (Vergl. Kyrie, großes Gloria) nur von diesem gesungen werden sollen. Allerdings kann beim großen Gloria auch die Gemeinde responsorisch beteiligt werden.

Vielleicht werden wir auf das Kantionale, das für den Kantor (Katechet) und den Chor bestimmt ist, noch einige Zeit warten müssen. Es ist zwar bereits im Druck. Ob es aber möglich sein wird, bald eine Lizenzausgabe herauszubringen, ist im Augenblick nicht zu übersehen. Bis dahin werden die für diese Aufgabe in Frage kommenden Mitarbeiter, also vorzüglich die Kantoren und Katecheten, sich mit der in den Händen ihres Pastors befindlichen Schreibtischagenda behelfen müssen, indem sie daraus abschreiben und, wo es nötig, harmonisieren, was in Frage kommt.

Ein kurzes Wort noch über den Platz des liturgischen Chors. Ursprünglich haben die Chöre, wie schon ihr Name sagt, im Chorraum, d. h. im Altarraum ihren Platz gehabt, sind dann aber schon im Mittelalter aus hier nicht näher darzulegenden Gründen auf die Westempore abgewandert. Ob wir nicht, wo liturgische Chöre vorhanden sind, sie wieder in den Chorraum zurückbringen sollten? Manche durchaus als gegliedert anzusehenden Versuche ermutigen zur Nachahmung. Wo dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich erscheint, gehört der Chor selbstverständlich auf die Empore. Daß der Figuralchor dort seinen Platz hat, dürfte sich von selbst verstehen.

5. Auf die Kollektoren und ihre Aufgabe braucht nur kurz hingewiesen zu werden. Es kann als eine glückliche Lösung bezeichnet werden, daß die bisher im Anschluß an den Gottesdienst gehaltenen Kollekte nun

zu einem organischen Bestandteil des Gottesdienstes selbst geworden ist. Ganz besonders zu begrüßen ist der Platz im liturgischen Gefüge, den sie in Zukunft einnimmt. Auf das in der Predigt verkündigte Gotteswort folgt im Predigtlied die Antwort des Herzens und des Mundes. Nach der Abkündigung geschieht im Dankopfer der Lobpreis Gottes durch das dargebrachte Opfer. Wir dürfen hoffen, daß die Geschlossenheit dieses Teiles, wo sie der Gemeinde immer einmal wieder lebendig zum Bewußtsein gebracht wird, ein viel tieferes Verständnis für die Zusammengehörigkeit von Glauben und Liebe, vom Opfer Christi und von unserem Opfer erweckt, als dies bisher weithin der Fall gewesen sein mag. Es wird allerdings nötig sein, dies der Gemeinde immer einmal wieder deutlich und anfasslich vor Augen zu stellen.

Der Klingelbeutel als die Sammlung für die örtliche Kirche und ihre Bedürfnisse soll in Zukunft seinen Platz am Ausgang des Gottesdienstes erhalten.

Als Kollektoren sollten nach Möglichkeit immer wieder Glieder der dienenden Gemeinde herangezogen werden. Darüber ist das Nähere bereits in den Richtlinien ausgeführt. Es soll nur noch empfohlen werden, den Kollektoren einen festen Platz in der Nähe des Altars anzuweisen. Auch soll hier die Frage aufgeworfen werden, ob sie oder andere Gemeindeglieder nicht mit der Aufgabe betraut werden könnten, zu Beginn des Gottesdienstes an den Türen eine Art Empfangs- und Begrüßungsdienst zu leisten. Dieser wird allerdings in großen Gemeinden notwendiger sein als in kleinen. Doch sollte, wo es in Frage kommt, ernsthaft überlegt werden, ob dieser anderwärts wohl bewährte Brauch nicht auch hier und da in unserer Landeskirche eingeführt zu werden verdiente.

6. Schließlich mag noch ein kurzes Wort über den Küster angefügt werden. Hier wird zu empfehlen sein, daß ihm klare Anweisungen dafür gegeben werden, welche Funktionen er vor und welche er im Gottesdienst auszuüben hat. Durch angemessenes Verhalten dieses durchaus wichtigen kirchlichen Mitarbeiters während der Feier des Gottesdienstes kann ebenso genützt wie durch unangemessenes Verhalten Anstoß erregt werden. Im übrigen dürfte die neue Gottesdienstordnung für seine Mitarbeit wesentliche Änderungen nicht mit sich bringen.

Bevor wir nun zur eigentlichen Gottesdienstordnung fortschreiten, soll noch ein kurzer Abschnitt dem

## II.

### Ordinarium und Proprium

gewidmet sein. Ein flüchtiger Blick in die neue Agenda zeigt, daß diese auf den ersten fast 300 Seiten gegliedert ist in zwei große Abschnitte. Auf Seite 50 x bis 83 x finden wir das Ordinarium, auf Seite 2 bis 262 das Proprium. Jedermann weiß, daß es sich bei dem ersteren um die feststehenden, immer wiederkehrenden Stücke der Gottesdienstordnung handelt, während im Proprium die gottesdienstlichen Stücke zusammengestellt sind, die in jedem Gottesdienst wechseln.

Es dürfte sich erübrigen, hier die einzelnen Stücke des Ordinarium wie des Proprium aufzuführen. Es soll nur ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß, wenn wir die neue Ordnung richtig gebrauchen wollen, dabei immer beides, das Ordinarium wie das Proprium des betreffenden Tages berücksichtigt werden muß. Auch davon soll nicht weiter gehandelt werden, daß man bei beiden Bestandteilen des Gottesdienstes zwischen den dem Liturgen, dem Chor, der Gemeinde zufallenden Teilen unterscheiden muß, so daß man vom Ordinarium und Proprium je für den Liturgen, für den Chor, für die Gemeinde sprechen kann. Wer dem weiter nachgehen möchte, sei auf den 1. Agenda-Entwurf, S. 14 ff., hingewiesen, in dem alles Wissenswerte zum Thema Ordinarium und Proprium ausgeführt ist. Zur geschichtlichen Entwicklung dieser Stücke mag nur kurz angedeutet werden, daß sich in der orthodoxen Kirche des Ostens viel rascher als im Westen das Ordinarium eingebürgert hat. Die römische Messe bekam erst im 8. und 9. Jahrhundert ihre feste Form (endgültig festgelegt erst im Tridentinum) während die Liturgie der orthodoxen Kirche bereits im 4. und 5. Jahrhundert (Basilius und Chrysostomus) ihre bis heute gültige Gestalt erhielten.

Luther wiederum hat das Ordinarium der römischen Messe bis auf den Sakramentsteil, den er von allen durch das Messeopfer bedingten Wucherungen befreite, sonst im wesentlichen beibehalten, hingegen das Proprium dadurch wesentlich erweitert, daß er die Gemeinde in die Funktion der Mitbeteiligung im Gemeindegesang einsetzte.

Allgemein ist zur Frage des Ordinarium und Proprium zu sagen: Von jeher haben Feststehendes und Wechselndes die Gesamtordnung des Gottesdienstes bestimmt. Die Abfolge der gleichbleibenden und wechselnden Stücke hat ihre tiefe Bedeutung. Die feststehenden Stücke sichern den ohne Rücksicht auf Zeit und Jahr gleichbleibenden Ablauf der gottesdienstlichen Handlung. Sie bilden sozusagen das Gerüst. Wie das Feststehende im Gottesdienst das Veränderliche sichert und schützt vor der Willkür und vor dem Wuchern, so bewahrt das Veränderliche das Feststehende vor der Erstarrung (K. F. Müller in *Leiturgia* II, S. 6). Der christliche Gottesdienst ist im Lauf seiner fast zweitausendjährigen Geschichte mehrmals in schwere Krisen geraten . . . Wenn er sich immer wieder aufgefangen hat, so hat das Ordinarium daran einen nicht zu unterschätzenden Anteil (a. a. O. S. 14).

Wir wenden uns nunmehr der Gottesdienstordnung selbst zu und beschäftigen uns zunächst mit dem

### III.

#### Einleitenden Gebetsteil

Dabei mag es allerdings nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß man den Gottesdienst nicht in einzelne Teile oder Abschnitte zergliedern sollte, etwa so, wie man es bei der bisherigen Gottesdienstordnung gewohnt war. Er ist vielmehr ein organisches Ganzes mit zwei Höhepunkten, der Wortverkündigung und dem Sakramentsteil. Was vorgeht und nachfolgt, leitet in raschem Zuge auf die Wortverkündigung hin bzw. führt nach der Sakramentspendung ohne langes Verweilen zum Ende. Wenn wir gleichwohl von dem einleitenden Gebetsteil sprechen, so geschieht dies in erster Linie aus arbeits-technischen Gründen. Wir möchten aber auf jeden Fall davor warnen, im eigenen Bewußtsein oder bei der Einführung in die Gottesdienstordnung die Vorstellung zu wecken, als setze sich die Gottesdienstordnung aus einer Reihe von Teilen zusammen.

Unter einleitendem Gebetsteil sind im folgenden die Stücke vom Beginn bis zur Kollekte einschließlich verstanden. Ihrem Charakter wie ihrem Inhalt nach sind sie samt und sonders Gebete, wenngleich in sehr verschiedener Prägung und in mannigfacher Ausführung.

1. Ein Rüstgebet der Gemeinde (*Confiteor*) ist in unsere neue Gottesdienstordnung nicht aufgenommen. Diese Ablehnung ist wohl nicht nur in der Tatsache begründet, daß abgesehen von der Rieblingschen Messe von 1540 die mecklenburgische Agende dem *Confiteor* nie Raum gegeben hat. Sachlich ist bei der Entscheidung vor allem ausschlaggebend gewesen, daß das *Confiteor* eine schwer erträgliche Konkurrenz zur Beichte geschaffen haben würde. Von der Beichte aber kann für den Hauptgottesdienst keinesfalls abgesehen werden. Auch wenn ihre Neuordnung noch bevorsteht — sie wird eine der nächsten großen Aufgaben der Lutherischen Liturgischen Konferenz sein — kann doch daran bei uns kein Zweifel aufkommen, daß der Regel nach der Feier des Heiligen Abendmahls im Hauptgottesdienst eine Beichtfeier vorauszuweisen hat. So lange hierfür eine neue Form nicht vorliegt, verbleibt es selbstverständlich bei der bisherigen Beichtfeier. Im allgemeinen wird es auch gut sein, an der alten Sitte festzuhalten, daß sie als allgemeine Beichte dem Gottesdienst unmittelbar vorausgeht. Damit soll allerdings keineswegs ausgeschlossen sein, die Feier etwa auf den Sonnabend, am besten dann wohl auf eine Abendstunde, zu verlegen. Abgesehen davon, daß dadurch der Gottesdienst entlastet wird, kann solche Verselbständigung dem Ernst und dem Gewicht der Feier durchaus zugute kommen. Dabei wäre als weiterer Gewinn zu verzeichnen, daß anders als bei der unmittelbar vorausgehenden Beichte nun die Abendmahlsfeier von den Kommunikanten mehr im Sinne der Eucharistie in Dankbarkeit und heiliger Freude erlebt wird. Zweifellos würde eine zeitliche Trennung der Beichte vom

Gottesdienst dem Eucharistiecharakter der Kommunion spürbar zugute kommen. Wir meinen also: Wo die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, sollte man mit der Vorverlegung der Beichte tapfer beginnen.

Setzt also unser Hauptgottesdienst aus den aufgeführten Gründen nicht mit dem gemeindlichen Rüstgebet ein, so spricht nicht das geringste dagegen, sondern sehr vieles dafür, daß der Liturg mit allen gottesdienstlichen Amtsträgern, ja wo es sich gibt, auch mit Gliedern aus dem Gemeindekern vor dem eigentlichen Beginn in der Sakristei eine Gebetsvorbereitung hält. Es sind damit vielerorts so gute Erfahrungen gemacht, daß sie auch andern nur dringend empfohlen werden kann. Dabei wird es sicher gut sein, wenn nicht gleich mit einer festen liturgischen Form begonnen wird. Auf die Dauer freilich, wenn der Kreis sich ausweitet, sollte überlegt werden, ob man diesem schlichten Akt nicht eine feste Form gibt. Dafür wäre sowohl aus dem Rüstgebet (S. 50 x) wie aus den Pfarrgebeten (S. 376 ff.) mancherlei zu entnehmen.

2. Der eigentliche Gottesdienst beginnt mit dem Introitus. Zu seiner ursprünglichen Bedeutung mag ein kurzes Wort gesagt werden. Geschichtlich liegt sein Ursprung im römischen Stationsgottesdienst (5. Jahrhundert). Hier zogen die amtierenden Priester aus dem neben dem Eingang der Kirche gelegenen Sekretarium (Sakristei), in dem sie unter feststehenden Gebeten ihren Ornat angelegt hatten, in feierlichem Zuge durch den Hauptgang der Kirche auf den Altar. Während dieses Einzuges sang der Chor (oder die Chöre) responsorisch den Psalm, der als Psalm des betreffenden Tages feststand. Es wurde solange gesungen, bis die Priester den Altar erreicht hatten, um dann mit dem Gloria patri abgeschlossen zu werden. Viel später, als das Sekretarium nicht mehr neben dem Eingang der Kirche, sondern in unmittelbarer Nähe des Altars lag, wurde der Psalmgesang entsprechend verkürzt. Zur Zeit Luthers bestand er meist nur noch aus einem Vers.

Es ist allgemein bekannt, daß Luther bei seinen liturgischen Reformvorschlägen, vor allem in der Deutschen Messe, für den Introitus zwei Möglichkeiten vorsieht. Entweder singt die Gemeinde ein geistliches Lied oder es wird vom Chor ein deutscher, nicht wie bisher ein lateinischer Psalm gesungen, und zwar nach Luthers Vorschlag möglichst ganz. Es ist hier nicht der Ort, auf die nachlutherische Entwicklung näher einzugehen. Nur dies mag um der Merkwürdigkeit willen erwähnt werden, daß entgegen Luthers Vorschlag dort, wo auch in späterer Zeit Introitus-Psalmen gesungen wurden, sehr häufig die lateinische Sprache beibehalten wurde. Möglich wurde dies dadurch, daß die Chöre sich aus den Schülern der Lateinschulen zusammensetzten.

In Verfolgung der lutherischen Gedanken, aber auch unter Berücksichtigung der weiteren geschichtlichen Entwicklung hat die neue Gottesdienstordnung zwei Möglichkeiten für die Gestaltung des Introitus vorgesehen.

#### a) Die einfache Form

Hier wird nur ein Eingangslied von der Gemeinde gesungen. Für seine Auswahl dürfte in den geprägten Kirchenjahreszeiten der de tempore Charakter maßgeblich sein. In den ungeprägten Zeiten sollten Lob- und Danklieder, aber auch Lieder von der Kirche ausgewählt werden. Es besteht durchaus keine Notwendigkeit, schon für das Eingangslied etwa den Predigttext maßgeblich sein zu lassen. Man sollte aber, wo es möglich ist, nicht Ich- sondern Wir-Lieder wählen. Gerade das Eingangslied sollte die Gemeinde zu einer rechten Gemeinschaft der Hörenden und Antwortenden zusammenschließen. Morgen- und Abendlieder gehören nicht in den Gemeindegottesdienst, sondern mehr in den häuslichen Gebrauch, aber auch in andere Gemeindeveranstaltungen, vor allem natürlich in die Mette und Vesper. Im Anschluß an das Eingangslied kann (nicht muß!) das Gloria patri gesungen werden, und zwar in der freien Form, wie sie im Anhang der Agende (S. 14) geboten wird und demnächst auch im Anhang der Neuauflage des Kirchengesangbuches zu finden

sein wird. Nach II, 4 der Richtlinien (Kirchliches Amtsblatt Nr. 9/1956) entscheidet hierüber der Kirchgemeinderat. Eine Einfügung des Gloria patri könnte allerdings nicht damit gestützt werden, daß es selbstverständlich zum Psalm-Introitus gehört und daher auch hier gesungen werden müßte. Beim Introitus-Psaln hat es einen legitimen Ort, da es dem alttestamentlichen Psalm, den trinitarischen, also neutestamentlichen Stempel aufdrückt. Eine solche Prägung aber ist bei dem Eingangsgesang grundsätzlich nicht von Nöten.

#### b) Die reichere Form

Neben die schlichte Form stellt nun unsere Agende die reichere Form, die den Introitus-Psaln und das darauf folgende Eingangsgesang vorsieht. Ob der Introitus-Psaln wirklich jüdisch-synagogalen Ursprungs ist, wird bis heute nicht einheitlich beurteilt. Daß er aber gleich am Anfang des Gottesdienstes eine sehr deutliche Aussage darüber darstellt, daß das alttestamentliche Gottesvolk mit seinem Gebetbuch, ja mit seiner ganzen Heiligen Schrift der christlichen Gemeinde gehört, dürfte allgemein zugestanden und auch freudig zu bejahen sein. Wo die christliche Gemeinde im Gebet vor Gott tritt, darf sie es sich nicht entgehen lassen, mit der alttestamentlichen Gemeinde in Verbindung zu treten und sich so zugleich den Reichtum frommen alttestamentlichen Betens zunutze zu machen. Je mehr im Laufe der Jahrhunderte das Alte Testament, das ursprünglich seinen festen Platz in den gottesdienstlichen Lesungen hatte, aus diesem verdrängt ist, um so dankbarer sollte die Gemeinde dafür sein, daß sie wenigstens im Introitus-Psaln dieses Verbundensein zur Darstellung bringen und den Gebetsreichtum des Psalters sich zu eigen machen kann. Dabei wird es natürlich heute nicht mehr möglich sein, Luthers Ratschlag zu folgen, nämlich den ganzen Psalm zu singen. Es wird vielmehr empfohlen, sich der Regel nach mit vier, an besonderen Tagen mit sechs bis acht Versen zu begnügen. Das Proprium macht deutlich, daß jeder Sonntag seinen eigenen Introitus-Psaln hat (sogenannter A-Introitus). Daneben ist ein B-Introitus gestellt, der jeweils für eine Reihe von Sonntagen bestimmt ist. Eine Übersicht über diese findet sich außerdem im Agende-Anhang (S. 41 ff.).

Die Frage ist, ob es heute unter den im Vergleich zu Luthers Zeit völlig veränderten Verhältnissen noch verantwortet werden kann, diesem in unserer Landeskirche völlig unbekannten Stück der Gottesdienstordnung das Wort zu reden. Wer Kliefoth-Kades Kantionale kennt, weiß, daß in diesem viel zu wenig ausgewerteten, auch heute noch staunenswerten Werk gerade dem Introitus-Gesang breiter Raum gegeben wird. Es kann natürlich kein Zweifel darüber bestehen, daß uns im Lauf der Jahrhunderte nicht nur die Übung, sondern auch das Verständnis für das gregorianische Singen weithin verloren gegangen sind. Und nichts wäre verkehrter, als wenn nun gerade an diesem Punkt in irgendeiner Weise gedrängt und getrieben würde. Was also im Augenblick nur geschehen kann, ist dies, daß man Chören, vor allem liturgischen Chören, die die Freude dazu aufbringen, nicht in den Arm fallen sollte. Dabei hat die Erfahrung anderwärts und die allerdings nur spärliche Erfahrung bei uns gezeigt, daß dieser Chorgesang, wo er mit Ernst aufgenommen wurde, sich sowohl bei den Sängern wie bei der Gemeinde eingebürgert und Verständnis gefunden hat. Man lasse also Kantoren und Katecheten, die den Mut dazu haben, getrost diesen Dienst tun. Dabei wird noch darauf hinzuweisen sein, daß die Voraussetzung für das Psalmmodieren in unseren Gesangbüchern durchaus geschaffen ist. Die Psalmtöne sind in den Anhang aufgenommen und sind auch, wie die Erfahrung lehrt, vor allem von Kinderchören sehr rasch zu lernen. Da jeder Psalm auf jeden Psalmtönen gesungen werden kann, besteht durchaus die Möglichkeit, sich zunächst nur einen oder zwei Psalmtöne (etwa 5. oder 8.) anzueignen, um danach den jeweiligen Psalm zu singen. Die B-Introiten wiederum ermöglichen es, in

einer längeren Reihe von Sonntagen denselben Psalm zu singen, so daß billigerweise von einer Überforderung nicht gesprochen werden kann. Wesentlich schwieriger steht es zweifellos mit den sogenannten Antiphonen, den Rahmenversen, die dem meist neutralen Psalm seinen de tempore Charakter verleihen. Da im Unterschied zu dem Introitus-Psaln die Antiphon Kunstgesang ist, auch hierfür gültige Modelle erst in geringer Zahl vorliegen, muß dringend geraten werden, hierbei behutsam ans Werk zu gehen. Ein Introitus-Psaln kann auch dann als vollgültig angesehen werden, wenn er ohne Antiphon gesungen wird. Wo man sich aber an diese wagt, ist zu beachten, daß sie nicht nur vor dem Psalm, sondern auch nach dem Gloria patri gesungen werden muß. Denn ob mit oder ohne Antiphon, in jedem Fall wird der Introitus abgeschlossen mit dem Gloria patri, das in diesem Fall nicht fakultativ, sondern obligatorisch ist. Auch bei dieser reicheren Form des Introitus folgt dann das Eingangsgesang, in dem die Gemeinde in allerdings nur loser Form das Anliegen des vom Chor gesungenen Introitus-Psalms aufnimmt.

Daß sowohl in der einfachen wie in der reicheren Form, die inhaltlich selbstverständlich völlig gleichwertig sind und keinen Rangunterschied bedingen, die Zahl der Verse möglichst zu beschränken ist, dürfte sowohl des Charakter des Eingangs wie der Ökonomie des Gottesdienstes entsprechen.

#### 3. Kyrie und Gloria

Das Kyrie hat eine lange Geschichte, die noch über die urkirchliche Zeit hinausgreift. Es stammt aus der vorchristlichen Antike und ist dort ebenso von Sonnenanbetern wie von Angehörigen anderer Religionen als Gebetsruf gebraucht. Aber nicht nur kultisch, sondern auch im säkularen Raum fand es Verwendung als Akklamation und Adoration etwa eines weltlichen Herrschers.

Die eigentliche Quelle aber für die Aufnahme des Kyrie in die altkirchliche Liturgie war sein Vorkommen in der Septuaginta. In einer Reihe von Psalmen ist es der Gebetsruf, mit dem die betende und singende Gemeinde Gott anfleht. Schließlich ist allgemein bekannt, daß an verschiedenen Stellen des Neuen Testaments das Eleison, oft mit einem Anruf an Jesus Christus, ebenso oft aber auch ohne diese Prädikation begegnet (z. B. Matth. 8, 25; 9, 27). So ist es nicht verwunderlich, daß das Kyrie Eleison sehr früh in die altkirchliche Liturgie aufgenommen wurde. Hier scheint es zuerst, vor allem in der östlichen Kirche, in der Form von Litaneien gebraucht, also in immer wiederholten Fürbitten verwandt zu sein. Auch als dann in späterer Zeit das in die missa fidelium verlegte Fürbittengebet im Anfang in Fortfall kam, blieb dieser Rest der alten Litanei beim Eingang erhalten. Die Römische Messe hat es bekanntlich neunmal, Luther hat seine Zahl auf drei beschränkt. Aus dem Gesagten geht mit absoluter Deutlichkeit hervor, daß das Kyrie nicht, wie es vor allem im letzten Jahrhundert oft mißverstanden wurde (Vergl. z. B. Preußische Agende von 1895), als Sündenbekenntnis zu verstehen ist. Es stellt vielmehr einen umfassenden Ruf des kreatürlichen, ganz und gar hilfsbedürftigen Menschen an Gott dar. „Das Kyrie ist der unaufhörliche Bitruf der Kirche. Es ist das auf dieser Erde nie verstummende Pilgerlied des Christen. Ohne den Kyrieruf ist das Leben des Christen nicht zu denken. Er umfaßt ohne Ausnahme alle Lasten und Leiden dieser Welt und befiehlt sie in Gottes Erbarmen — — — Mit dem Kyrie eleison beginnen wir den Gottesdienst, mit ihm singen wir uns durch unser Leben, und mit ihm treten wir schließlich vor Gottes Thron. Nur mit dem Kyrie im Herzen und auf den Lippen begleitet uns Gottes Barmherzigkeit.“ (K. F. Müller in Liturgia II S. 22.)

Über die Ausführung braucht nicht viel gesagt zu werden. Da die ganze Gemeinde mit dem Kyrie vor Gott tritt, liegt kein Grund vor, dem Liturgen das Intonieren zu überlassen. Hierfür sieht die Agende vielmehr zwei verschiedene Möglichkeiten vor. Entweder der Chor intoniert und die Gemeinde respondiert (Gesangbuch, Anhang Lit. 2), oder die Gemeinde



singt, allenfalls nach erster Intonation des Kantors oder Chors, dann aber fortlaufend Lit. 3. Daß das letztere den Fastenzeiten vorbehalten bleiben soll, sagen auch die Richtlinien in II, 6 (Kirchl. Amtsbl. 9/1956). Wir werden freilich damit zu rechnen haben, daß manche Gemeinden zunächst Bedenken tragen werden, das griechische Kyrie zu singen. Solange jedoch andere liturgische Akklamationen (Halleluja, Amen) in der Ursprache gesungen werden, solange wir mit unserm Gesangbuch die herrlichen Leisen und ihr Kyrieleis singen, werden wir doch wohl solche Bedenken überwinden müssen. Gerade das Kyrie eleison stellt uns hinein in die vertikale und horizontale Ökumene, in die zweitausendjährige Geschichte des christlichen Gottesdienstes wie auch in die Gemeinschaft mit den meisten Kirchen der Gegenwart, vor allem auch mit den lutherischen Kirchen in aller Welt (nordische Kirchen, lutherische Kirchen in Amerika). Bei echter Bemühung und gutem Willen der Gemeinden werden die hier auftretenden mehr gefühlsmäßigen Schwierigkeiten uns schwer zu überwinden sein.

Völlig anders als bei der geschichtlichen Entwicklung des Kyrie verhält es sich mit dem Gloria. Hier stoßen wir auf genuines Erbgut des Neuen Testaments. Der Gloria-Hymnus, wie man ihn seinem Charakter nach nennen kann, begegnet bereits in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten. Seine Intonation war zunächst dem Papst und dann für längere Zeit den Bischöfen vorbehalten. Zuerst wurde es im Mitternachtsgottesdienst zu Weihnachten und dann zu Ostern gesungen, eroberte sich aber dank seiner unwiderstehlichen Dynamik bald einen Platz in jedem Meßgottesdienst. Luther hat das Gloria in excelsis in seiner Formula missae selbstverständlich genannt, seltsamerweise nicht in der Deutschen Messe. Die Liturgiker sind sich bis heute nicht völlig darüber einig, ob diese Auslassung darin begründet ist, daß das Gloria selbstverständlich zum Kyrie gehörte und daher gar nicht ausdrücklich genannt zu werden brauchte. Für diese Auffassung spricht zweifellos sehr viel. Die andere Vermutung geht dahin, daß Luther es in der D. M. nur deswegen weggelassen hat, weil es nicht für jeden Sonntag bestimmt ist. Auch diese Hypothese läßt sich durchaus begründen, vor allem, wenn man bedenkt, daß die D. M. für einen Sonntag in der adventlichen Fastenzeit geschrieben wurde. Wie dem aber auch sei, die nachlutherische Zeit hat bis zur Gegenwart dem Kyrie das Gloria folgen lassen. Meinungsverschiedenheiten waren allerdings in dem oben angedeuteten falschen Verständnis des Kyrie als Sündenbekenntnis begründet. Wer das Kyrie in diesem Sinne verstand, konnte, vor allem, wenn er für nötig hielt, eine psychologisch-rationale Brücke zu bauen, auf den Gedanken kommen, hier einen „Gnadenspruch“ einzuschieben, damit das Kyrie und das Gloria nicht allzu unvermittelt aufeinander stießen. So ist denn in der genannten Preußischen Agenda von 1895, aber auch in einigen anderen Landeskirchen und schließlich auch in unserem Kirchenbuch von 1927, hier allerdings nur fakultativ, zwischen beide Teile ein Gnadenspruch gestellt. Heute scheint auf der ganzen Linie der Irrtum im Verständnis des Kyrie erkannt und demgemäß der Gnadenspruch wieder aufgegeben zu sein. Von Luther her gesehen und im Verständnis lutherischer Theologie kommt gerade in der unvermittelten Aufeinanderfolge von Kyrie und Gloria unübertrefflich klar das simul peccator simul justus zur Darstellung (Vergl. hierzu auch den Anfang der lutherischen Erklärung zum 2. Artikel). „Es hat seine tiefe innere Berechtigung, daß das Gloria dem Kyrie unmittelbar ohne psychologische Vermittlung zugeordnet ist. Beide stehen wie zwei erratische Blöcke nebeneinander, die das geheimnisvolle Ereignis der Rechtfestigung widerspiegeln, ohne jeden Versuch, das Geheimnis eines Sündenbekenntnisses mit nachfolgender Gnadenvirkung rationalisieren zu wollen. — Als Danksagung und Bittgesang ist das Gloria der Triumphgesang der Erlösung, der die Herrlichkeit des dreieinigen Gottes anbetend vor Gott bezeugt“ (K. F. Müller a. a. O. S. 28 ff.). H. Assmussen sagt in seiner „Lehre vom Gottesdienst“, München 1937, dazu folgendes: „Der Lobgesang der Engel als

Antwort auf die Verkündigung der Geburt Jesu umfaßt tatsächlich alles, was christlich überhaupt zu verkündigen ist. Er legt das Evangelium in bemerkenswerter Vollkommenheit aus. Seine Zweiseitigkeit ist seine Größe. Die gute Botschaft für die Menschen ist die Ehre Gottes. Und die Aufrichtung der Ehre Gottes bedeutet für die Welt gute Botschaft“ (a. a. O. S. 222).

Über die Ausführung ergeben die Agenda selbst sowie die anderen genannten Hilfen alles Erforderliche. Nur darauf mag noch ausdrücklich hingewiesen werden, daß hier die Intonation der Regel nach dem Liturgen zufällt, sowie das das folgende sogenannte große Gloria entweder vom liturgischen Chor (oder Figuralchor) respondierend oder von Chor und Gemeinde alternierend gesungen werden soll. Wo das große Gloria, das zweifellos zu den schönsten und wertvollsten liturgischen Stücken des Gottesdienstes gehört — man denke dabei auch an die feine organische Verbindung von Krippe und Kreuz —, wo es nicht oder noch nicht gesungen wird, verbleibt es bei der bisher üblichen Intonation des Liturgen. Die Gemeinde singt darauf das Glorialied. Sie sollte allerdings nicht immer nur den ersten Vers singen, sondern wenigstens von Zeit zu Zeit das ganze Lied oder Vers 2 bis 4. Dasselbe gilt übrigens auch für den Fall, daß der Chor im Wechsel das große Gloria gesungen hat. In diesem Fall ist zu empfehlen, daß das Glorialied der Gemeinde oder Verse daraus angeschlossen werden.

#### 4. Das Kollektengebet

Es muß zunächst eine Klärung des Sinnes und der liturgischen Bedeutung der Salutation vorausgeschickt werden. Im allgemeinen haben wir die Salutation wohl zumeist in dem Sinn verstanden, daß sie einen Wechselgruß zwischen Liturg und Gemeinde darstellt. Ein solcher schien uns auch durchaus sinnvoll, da hier zum erstenmal der Liturg der Gemeinde gegenübertritt, nicht wie beim Gebet als ihr Mund, sondern als Mund und Sprecher Gottes. Bei genauerem Hinsehen aber erkenne wir, daß dies Verständnis der Salutation weder ihrer geschichtlichen Entwicklung noch ihrer ursprünglichen Bedeutung gerecht wird. Es sollte zu denken geben, daß in der römischen Messe die Salutation neunmal vorkommt. Vor allem aber: Sowohl die Vertiefung in das, was die alte Kirche unter Salutation verstand, wie die Interpretation des Begriffs Salutation führen auf einen andern Weg. Es handelt sich immer da, wo im Gottesdienst dieser Wechselwunsch auftritt, um eine Kollekte oder ein Responsgebet. So bedeutet die Salutation nichts Geringeres als die gegenseitige Segens- oder Heilsanwünschung. Wo die Gemeinde es unternimmt, Gott anzurufen, da hat sie allen Grund, im Wechselruf sich zu wünschen, daß Gott ihr das rechte Gebet in den Mund legt, daß sie im Namen Jesu, in der Kraft des Heiligen Geistes bete. Verstehen wir die Salutation in diesem Sinne, dann kann es uns nicht mehr stören, daß sie nun im neuen Hauptgottesdienst, wofern er mit Heiligem Abendmahl gefeiert wird, dreimal vorkommt. Im Gegenteil, wir werden es als durchaus legitim ansehen müssen, weil wir davon durchdrungen sind, daß ohne solch „Anwünschen“ all unser Beten ungesegnet bleiben kann.

Der Salutation folgt das Kollektengebet. Über die Bedeutung des Wortes Kollekte ist viel geforscht, ohne daß es bis heute zu einer einmütigen Auffassung gekommen wäre. Das Wahrscheinlichste bleibt doch wohl immer noch, daß es je und je den Abschluß des einleitenden Gebetsteils gebildet hat und daher den Namen Kollekte, also abschließendes Sammelgebet erhielt. Auch über seinen Sinn gibt es Meinungsverschiedenheiten. Vielleicht läßt sich zunächst leichter kennzeichnen, was es nicht sein soll, als was es ist. Es geht weder um ein Fürbittengebet — dies hat seinen legitimen Platz vor dem Sakramentsakt — noch um ein Gebet, das schon auf die folgende Wortverkündigung vorzubereiten hätte. Zwar hat es schon im Mittelalter derartige Kollekten gegeben, wenn auch nur in geringer Zahl. Auch hat ein Freund Dr. Martin Luthers, nämlich Veit Dietrich, sogenannte Textkollekten geschaffen. Aber derartige Gebete sind aufs ganze gesehen doch immer in der Minder-

zahl geblieben und haben den ursprünglichen und auch von Luther bewußt aufgenommenen Charakter wie auch das dazu gehörige Modell nicht verdrängen können. Danach ist die Kollekte ein Gebet, das unter Bezug auf Gottes gnädige Heilstat ihn um Hilfe für dieses oder jenes konkrete Anliegen bittet. Solcher Anliegen sind mancherlei. Im allgemeinen begnügt sich jede Kollekte mit einem speziellen Anliegen, das kurz und knapp ausgeführt wird. Dieses Gebetsanliegen ist eingebettet in den vorausgehenden Anruf Gottes, der durch einen kurzen, in einen Relativsatz gefaßten Hinweis auf seine gnädige Heilstat begonnen wird und andererseits einen meist trinitarischen, jedenfalls doxologischen Schlußsatz, der hymnisch gefaßt ist. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte ist viel Fleiß daran gesetzt, neue zeitgemäße Kollekten zu schaffen (z. B. K. B. Ritter). Auch bei der Erarbeitung der neuen Gottesdienstordnung hat wohl kein Teil soviel Kritik, aber auch ernsthafte Mitarbeit erfahren wie der der Kollekten. Wir müssen in Kauf nehmen, daß es hier ganz besonders schwer ist, den widerstreitenden Gesichtspunkten der Erhaltung des liturgischen Erbgutes und der Gegenwartsbedürfnisse in gleicher Weise gerecht zu werden. Praktisch hat sich allerdings immer wieder gezeigt, daß die aus den Jahrhunderten auf uns gekommenen Gebete einen deutlichen Vorsprung vor allen modernen Schöpfungen aufweisen, weil sie aus einer Zeit stammen, in der die Kirche nicht nur im Volksleben, sondern vor allem auch im Leben des einzelnen Christen eine solche bestimmende, formende und prägende Kraft hatte, daß den aus dieser Zeit stammenden Schöpfungen — und dies gilt nicht nur für das Gebiet der Liturgie — heute schwerlich etwas Gleichwertiges an die Seite gestellt werden kann. Übrigens ist durch die Bestimmung des Kirchengesetzes, daß bei den Kollekten auch Abweichungen von den für die betreffenden Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Gebeten stattfinden können, für manche, die hier Not empfinden, eine Erleichterung gegeben. Warnen müssen wir allerdings davor, nun die neueren, aus ausgesprochen individualistischer Zeit stammenden Gebete (Vergl. Arper-Zilleßen, aber auch Smend) zu neuem Leben zu erwecken.

Das Wesen der Kollekte bringt H. L. Kulp in *Leiturgia II*, S. 387, so zum Ausdruck: „Die Kollekte hat

etwas von der Ursprache des Gebets, das aus der Gotteskindschaft heraus in Einfalt und Vertrauen mit wenig Worten ohne Umschweife größtes im Namen Christi bittend erheischt.“ An derselben Stelle wird auch das Wort Löhes aus seiner *Agende* (2. Auflage 1852) zitiert: „Die Kollekte ist ein Gebet der Gemeinde, eine kurze Zusammenfassung, ein Inbegriff dessen, was die Gemeinde an dem und dem Tage, bei der und der Gelegenheit glaubt beten zu müssen — Die Kollekte ist ein einziger vereinter Seufzer der ganzen Gemeinde, ein Wort ans ewige Vaterherz, über welchem alle eins geworden sind.“

Dr. Martin Luther hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß das ihm selbstverständliche Gesetz für den Liturgen auch für die Kollekte Geltung beanspruche, nämlich sie nicht zu sprechen, sondern im Sprechgesang zu beten. Die *Agende* bietet dafür schon in ihrer Schreibtschausgabe (Anhang S. 29) gute Hilfen. Wer sie sich zunutze macht, wird bald gewahren, daß die alten Weisen nicht nur der Sache angemessen, sondern auch praktisch die leichtesten sind.

Schließlich darf hier, wo zum erstenmal im Verlauf des Gottesdienstes, das Gebet mit dem Amen schließt, mit Nachdruck betont werden, daß das Amen keinesfalls dem Liturgen, auch nicht dem Chor, sondern der ganzen Gemeinde gehört. Jemand hat gesagt: Ob die Gemeinde Wert darauf legt, als mündig zu gelten, zeigt sich auch darin, ob sie das Amen für sich beansprucht. In dem gemeinsamen Sprechen oder Sprechgesang des Amen sagt die Gemeinde ihr „Ja, Ja, es soll also geschehen“ zu dem, was der Liturg in ihrem Namen gebetet oder ihr in einem Segenswunsch zugesprochen hat (Vergl. *Kanzelgruß*, *Friedensgruß*). Ihr gehört also das Amen. Dies gilt für den ganzen Gottesdienst, allerdings mit der einen Ausnahme, nämlich der des Amen nach der Predigt. Dies kann selbstverständlich nur vom Prediger gesprochen werden. Aber auch hier gibt es ein Amen der Gemeinde, nämlich das Predigtlied.

Damit dürfte über den einleitenden Gebetsteil das Notwendige gesagt sein. In einem nächsten Beitrag aus der Feder von Pastor Galley-Rostock soll die Besinnung über die Wortverkündigung folgen.

Maercker